

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Bunge Deutschland GmbH, Bonadiesstraße 3-5 in 68 169 Mannheim, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung und Baugenehmigung

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 14.10.2019 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a14-8823.12/7.23.1 (BE 3 - Extraktion1)

Der Firma Bunge Deutschland GmbH wird auf ihren Antrag vom 24.07.2019 mit letzten Ergänzungen vom 01.10.2019 aufgrund von §§ 4 ff, 8 Abs. 1 und § 16 Abs.1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs.1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nummer 7.23.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, die

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

1. Teilgenehmigung

- 1.1 zur Änderung der Betriebseinheit 3-Extraktion 1, Bonadiesstraße 3-5 in 68169 Mannheim erteilt.
- 1.2 Die Änderung umfasst die Stilllegung von drei Tanks zur Lagerung von Hexan (Ölmühlenhexan) und Ersatz durch zwei Tanks mit einem Lagervolumen von 120 m³.
- 1.3 Die Genehmigung wird mit den unter 4. genannten Nebenbestimmungen erteilt. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgt entsprechend den in Nr. 2 dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen, soweit unter den in Nr. 4 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.5 Diese Entscheidung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 49 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erforderliche Baugenehmigung sowie die nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Eignungsfeststellung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.
- 1.6 Diese Entscheidung schließt nicht die Erlaubnis nach §18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu Errichtung und Betrieb der Tanks ein. Diese bleibt einer zweiten Teilgenehmigung vorbehalten.
- 1.7 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Heidelberg, den 17.10.2019

Regierungspräsidium Karlsruhe